



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Die Ministerin

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 · 39135 Magdeburg

Landtag von Sachsen-Anhalt
Herrn Landtagspräsident
Dr. Gunnar Schellenberger, MdL
Domplatz 6 – 9
39104 Magdeburg

06 .10.2023

Mitglied des Landtages Nicole Anger (DIE LINKE)

Zunahme von Berufskrankheiten aufgrund von SARS-CoV-2-Infektion

Kleine Anfrage – KA 8/1716

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - auf die o. g.
Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

i.v. 

Petra Grimm-Benne
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtags Nicole Anger (DIE LINKE)

Zunahme von Berufskrankheiten aufgrund von SARS-CoV-2-Infektion

Kleine Anfrage – KA 8/1716

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Frage 1:

Laut Jahresbilanz der Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) ist 2022 die Anerkennung von Berufskrankheiten im Gesundheitswesen aufgrund von SARS-CoV-2-Infektion auf ein Rekordhoch gestiegen. Wie haben sich die Zahlen der Anzeigen auf Anerkennung einer Berufskrankheit seit 2020 in Sachsen-Anhalt entwickelt? Bitte in Jahresscheiben angeben.

Antwort zu Frage 1:

Die erfragten Daten sind in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand; Berufskrankheitengeschehen in Sachsen-Anhalt

Jahr	Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit (BK)	Anerkannte BK
2020	2.623	728
2021	8.108	4.643
2022	13.449	7.150

Frage 2:

Wie viele Widersprüche und Klagen aufgrund der Nichtanerkennung gibt es nach Kenntnis der Landesregierung im Land seit 2020? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Antwort zu Frage 2:

In der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit wird nicht erfasst, wie viele Widersprüche und Klagen es aufgrund der Nichtanerkennung einer Berufskrankheit gibt. Daher wurden zur Beantwortung dieser Frage die Angaben der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) und der Unfallkasse (UK) Sachsen-Anhalt übernommen.

Angaben der BGW

Bei der BGW wurden für Sachsen-Anhalt Widersprüche und Klagen aufgrund der Ablehnung von SARS-CoV-2-Infektionen als Versicherungsfall (BK) in den genannten Jahren erfasst (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Widersprüche und Klagen bei der BGW aufgrund der Ablehnung von SARS-CoV-2-Infektionen als BK in Sachsen-Anhalt

Fälle BGW	2020	2021	2022	Gesamt
Widersprüche	0	16	32	48
Klagen	0	2	4	6

Angaben der UK Sachsen-Anhalt

Bei den im Folgenden angeführten BK-Widersprüchen mit Covid-Bezug ist zu beachten, dass nicht differenziert werden kann, ob es sich um Widersprüche gegen eine Ablehnung handelt oder gegen leistungseinschränkende Entscheidungen. Dies gilt auch für die Klageverfahren.

Tabelle 3: Widersprüche und Klagen bei der UK Sachsen-Anhalt aufgrund der Ablehnung/ leistungseinschränkende Entscheidungen von SARS-CoV-2-Infektionen als BK in Sachsen-Anhalt

Fälle UK Sachsen-Anhalt	2020	2021	2022	Gesamt
Widersprüche	0	5	13	18
Klagen	0	0	1	1

Frage 3:

Wie lange waren im Durchschnitt die Betroffenen krankgeschrieben und nicht mehr voll arbeitsfähig?

Antwort zu Frage 3:

In der bei der DGUV nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) geführten Berufskrankheiten-Dokumentation (BK-Dokumentation) sind keine Angaben zur Arbeitsunfähigkeit enthalten. Daher wurden zur Beantwortung dieser Frage die Angaben der BGW und der UK Sachsen-Anhalt übernommen.

Angaben der BGW

Der BGW liegen Auswertungen im Sinne der Fragestellung nicht vor, denn viele Reha-Verfahren laufen noch. Bundesweit lässt sich jedoch für die Versicherten der BGW die Aussage treffen, dass etwa 1,5 Prozent der anerkannten Covid-19-Berufskrankheiten schwere Erkrankungen mit mehrmonatiger Arbeitsunfähigkeit sind, bei denen die Versicherten vom Reha-Management der BGW individuell betreut werden.

Angaben der UK Sachsen-Anhalt

Von den insgesamt bisher anerkannten 3.723 BK-Fällen, sind 61 Betroffene längerfristig arbeitsunfähig erkrankt und zum Teil nicht mehr voll arbeitsfähig. Inwiefern es sich dabei um Leistungseinschränkungen infolge der BK handelt, muss im Einzelfall geklärt werden.

Frage 4:

Welche Zahlen liegen der Landesregierung für Sachsen-Anhalt bezüglich der Anerkennung einer Berufskrankheit infolge einer SARS-CoV-2-Infektion vor? Wie viele Anzeigen gingen ein und wie viele wurden bestätigt? Bitte auch als prozentuales Verhältnis angeben.

Antwort zu Frage 4:

Nach der BK-Dokumentation der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand wurden in den Jahren 2020 bis 2022 insgesamt 10.741 BK infolge einer SARS-CoV-2-Infektion in Sachsen-Anhalt anerkannt (Bundesland ist Sitz des Unternehmens). Davon stammen 163 Fälle aus dem Jahr 2020, 4.047 aus dem Jahr 2021 und 6.531 aus dem Jahr 2022.

Eine vergleichbare Auswertung zu den Verdachtsanzeigen ist nicht möglich.

Weitere Angaben zu BK-Anerkennungen bei der BGW (gemäß BK-Dokumentation) und der UK Sachsen-Anhalt sind in der nachfolgenden Tabelle 4 enthalten.

Tabelle 4: BK-Anerkennungen in Sachsen-Anhalt bei der BGW und der UK Sachsen-Anhalt

BK-Anerkennungen	2020	2021	2022
BGW	142	2.966	4.268
UK Sachsen-Anhalt	21	1.021	2.223

Frage 5:

Um welche Folgekrankheiten aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion handelt es sich im Einzelnen? Welche Langzeitfolgen und Schäden werden und wurden festgestellt?

Antwort zu Frage 5:

Diese Frage kann mit der bei der DGUV nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII geführten BK-Dokumentation nicht beantwortet werden.

Einen Überblick über die nach aktuellem medizinisch-wissenschaftlichen Kenntnisstand möglichen Erkrankungsfolgen von SARS-CoV-2-Infektionen gibt die Übersichtsseite der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. und hier insbesondere die von den medizinischen Fachgesellschaften erarbeiteten Leitlinien, online aufrufbar unter: <https://www.awmf.org/aktuelle-leitlinien-und-informationen-zu-covid-19> (letzter Zugriff am 02.10.2023).

Frage 6:

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um eine SARS-CoV-2-Infektion bzw. eine COVID-19-Erkrankung als Arbeits- bzw. Wegeunfall oder als Berufskrankheit anzuerkennen?

Antwort zu Frage 6:

Für die Anerkennung als Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung ist zunächst der Nachweis einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erforderlich, der mit Hilfe eines geeigneten Tests erfolgen muss, der durch medizinisches Fachpersonal durchgeführt wird. Daneben müssen nach der Infektion mindestens geringfügige klinische Krankheitssymptome auftreten.

Die darüber hinaus erforderlichen weiteren medizinischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Anerkennung als BK oder als Arbeitsunfall sind ausführlich auf der Internetseite der DGUV beschrieben:

https://www.dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/corona_arbeitsunfall/index.jsp (letzter Zugriff am 02.10.2023).

Frage 7:

Wie kann der:die Versicherte für einen Arbeitsunfall nachweisen, dass die Infektion am Arbeitsplatz erfolgt ist?

Antwort zu Frage 7:

Erfolgt eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit, ohne dass die Voraussetzungen einer BK vorliegen (siehe auch Antwort zu Frage 6), kann die Erkrankung einen Arbeitsunfall darstellen.

Für die Anerkennung als Arbeitsunfall ist der Nachweis zu führen, dass die Infektion auf die jeweilige versicherte Tätigkeit zurückzuführen ist. In diesem Rahmen muss ein intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person (Indexperson) nachweislich stattgefunden haben. Lässt sich kein intensiver Kontakt zu einer Indexperson feststellen, kann es im Einzelfall ausreichen, wenn es im unmittelbaren Tätigkeitsumfeld (z. B. innerhalb eines Betriebs oder einer Schule) der betroffenen Person nachweislich eine größere Anzahl von infektiösen Personen gegeben hat und konkrete, die Infektion begünstigende Bedingungen bei der versicherten Tätigkeit vorgelegen haben. Außerdem ist auch immer zu prüfen, ob in der fraglichen Inkubationszeit vergleichbare außerberufliche Infektionen erfolgt sein können.

Frage 8:

Welche Kenntnis hat die Landesregierung darüber, dass einzelne Berufsgruppen besonders häufig eine Anerkennung auf Berufskrankheit infolge einer SARS-CoV-2-Infektion beantragen? Welche Berufsgruppen betrifft das vordergründig?

Antwort zu Frage 8:

Aus der bei der DGUV nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII geführten BK-Dokumentation ergibt sich, dass die Infektionen überwiegend in Unternehmen der Wirtschaftszweige „Gesundheitsdienst“, „Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)“ und „Erziehung und

Unterricht“ stattgefunden haben. Dies spiegelt sich auch in den am häufigsten zum Zeitpunkt der Infektion ausgeübten Tätigkeiten wider:

- Assistenzberufe im Gesundheitswesen – wie die nicht akademische Krankenpflege (46 Prozent);
- Betreuungsberufe – wie Pflegehelferinnen und Pflegehelfer sowie Kinderbetreuung (29 Prozent);
- akademische und verwandte Gesundheitsberufe – wie Ärztinnen und Ärzte sowie akademische Krankenpflege (neun Prozent).

Frage 9:

Der Sozialverband VdK spricht von hohen Hürden bei der Anerkennung nach einer SARS-CoV-2-Infektion als Berufskrankheit. Welche Position vertritt die Landesregierung dazu?

Antwort zu Frage 9:

Nach Auffassung der Landesregierung entsprechen die in der Antwort zu Frage 6 genannten Kriterien für eine Anerkennung als BK den von der Rechtsprechung für Arbeitsunfälle und BK entwickelten Beweismaßstäben. Die BGW und die UK Sachsen-Anhalt machten darüber hinaus folgende Angaben:

Angaben der BGW

Bundesweit und bezogen allein auf die BGW-Versicherten wurden bis zum 31.08.2023 über 270.000 Verdachtsfälle als BK anerkannt. Das sind über 68 Prozent aller bereits entschiedenen Fälle (rund 395.500). Wie unter der Antwort zu Frage 6 beschrieben, kann eine symptomfreie Infektion mit SARS-CoV-2 nicht als BK anerkannt werden. Zu den nicht anerkannten Fällen gehören daher auch Infektionen, die zwar nachgewiesen wurden, aber symptomfrei verlaufen sind.

Angaben der UK Sachsen-Anhalt

Die notwendigerweise vorzunehmenden Prüfschritte für eine Anerkennung als BK ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen in Verbindung mit dazu ergangener höchstrichterlicher Rechtsprechung. Ungeachtet dessen, kann in Anbetracht der hohen Anerkennungsquoten von deutlich über 50 Prozent nicht davon ausgegangen werden, dass die Hürden im Anerkennungsverfahren unverhältnismäßig hoch seien.

Frage 10:

Wie lange dauert im Durchschnitt das Verfahren, bis Betroffene einen Bescheid von der Berufsgenossenschaft (BG) bzw. von der Krankenkasse erhalten?

Antwort zu Frage 10:

Im Zeitraum 2018 bis 2022 lag die durchschnittliche Dauer des BK-Verfahrens zwischen gut 4,5 und knapp 2,5 Monaten. Die hohe Anzahl von anerkannten Covid-19-Erkrankungen hat die Laufzeit bei der BK-Nr. 3101 deutlich reduziert.

Der Landesregierung liegen keine Informationen zur Dauer der Verfahren bei Krankenkassen vor.

Nach Angaben der BGW liegt die Verfahrensdauer für Covid-19-BK dort bei durchschnittlich 70 Tagen zwischen eingegangener Meldung und Entscheidung.

Die UK Sachsen-Anhalt führt keine Statistik im Sinne der Fragestellung. In einer Vielzahl von Fällen mit leichten Erkrankungsverläufen wurde darüber hinaus auf die Erteilung förmlicher Anerkennungsbescheide verzichtet.

Frage 11:

Inwiefern rechnet die Landesregierung damit, dass die Beiträge der Arbeitgeber:innen an die Berufsgenossenschaften aufgrund der gestiegenen Meldungen steigen?

Antwort zu Frage 11:

Die Berufsgenossenschaften und UK sind unterschiedlich stark vom Covid-19 Krankheitsgeschehen betroffen. Ob die Ausgaben der am stärksten betroffenen Unfallversicherungsträger bei diesen zu einer Beitragserhöhung führen, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung. Weiterhin wurden die BGW und UK Sachsen-Anhalt um Beantwortung der Frage gebeten:

Angaben der BGW

Die BGW erwirtschaftet keine Gewinne. Sie legt lediglich real entstandene Kosten um. Die Beitragsberechnung erfolgt immer rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr. Bislang konnte die BGW Beitragssteigerungen vermeiden. Natürlich schlagen aber die

exponentiell gestiegenen Fallzahlen und die zusätzlichen Ausgaben durch intensive Reha-Maßnahmen und auch durch Verrentungen auf der Ausgabenseite zu Buche. Über den Beitragsfuß wird jährlich neu von der Selbstverwaltung der BGW entschieden und es wird von der jeweiligen Gesamtsituation abhängen, ob die Ausgabenerhöhungen auch zu Beitragssteigerungen führen können.

Angaben der UK Sachsen-Anhalt

Die UK Sachsen-Anhalt rechnet für einen begrenzten Zeitraum mit coronabedingten Beitragssteigerungen in den Umlagegruppen, in denen Personen versichert sind, in welchen regelmäßig Versicherungsfälle, insbesondere BK im Zusammenhang mit SARS-CoV-2-Infektionen, angezeigt und auch entschädigt werden. Besonders betroffen ist hier die Umlagegruppe der rechtlich selbständigen Unternehmen. Gerade hier ist es zu deutlich erhöhten coronabedingten Leistungsausgaben gekommen.

Frage 12:

Wo finden Betroffene Unterstützung, wenn ihr Antrag von der BG abgelehnt wurde? Welche Fristen müssen für einen Widerspruch eingehalten werden?

Antwort zu Frage 12:

Nachdem die Versicherten eine Entscheidung ihres Unfallversicherungsträgers erhalten haben, können sie innerhalb eines Monats Widerspruch dagegen einlegen. Über Widersprüche entscheiden die Renten- bzw. Widerspruchsausschüsse der Berufsgenossenschaften und UK. Sie sind paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber besetzt.

Weist der Unfallversicherungsträger den Widerspruch zurück, können Versicherte in einem nächsten Schritt dagegen vor dem Sozialgericht klagen. Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist für Versicherte gerichtskostenfrei. Versicherte können sich rechtlich vertreten lassen. Es besteht jedoch kein Anwaltszwang.